

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Schulfördervereins

- 1) Der Schulförderverein führt den Namen Freunde und Förderer der Henriette-Goldschmidt-Schule Leipzig e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Die Wirksamkeit des Vereins ist territorial nicht begrenzt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Berufsbildung. Dabei verfolgt der Verein das Ziel der Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Volks- und Berufsbildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Henriette-Goldschmidt-Schule Leipzig (in Trägerschaft der Stadt Leipzig) zur Förderung von Volks- und Berufsbildung und Erziehung verwirklicht.
Ebenso insbesondere wird der Zweck verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsmaßnahmen (z.B. Fortbildung zur*m Praxisanleiter*in). Diese werden unter anderem in Form von Seminaren, Vorlesungen, Vorträgen und Workshops durchgeführt.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
- 2) Über die Annahme der lückenlos ausgefüllten schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Bescheide über positiv sowie auch negativ beschiedene Beitrittserklärungen

ergehen spätestens dreißig Werktage nach Eingang der Beitrittserklärung per E-Mail oder Brief.

3) Es ist ausschließlich das Beitrittserklärungsformular des Vereins zu verwenden.

4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.

5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

7) Ein Mitglied kann, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des*der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge, Einnahmen und Vereinsvermögen

1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt, um die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Ziele des Vereins zu erfüllen.

- 2) Der Mitgliederbeitrag wird als Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr erhoben.
- 3) Der jährliche Mitgliederbeitrag ist am 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder sind zur Zahlung mittels Bankeinzug (SEPA-Lastschriftmandat) verpflichtet und geben die hierfür notwendigen Daten bei der Aufnahme in den Verein bzw. fortlaufend, insbesondere bei Änderungen, dem Vorstand bekannt.
- 4) Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung des Vereins.
- 5) Weitere Einnahmequellen des Vereins sind: Spenden- und Sponsorengelder, Einnahmen aus dem Verkauf von Werbematerialien, projektbezogene Fördermittel, Einnahmen aus dem Zweck des Vereins dienlichen Veranstaltungen und andere, sonstige Einnahmen.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Henriette-Goldschmidt-Schule, BSZ der Stadt Leipzig, zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung.

§ 6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem*der ersten und dem*der zweiten Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in und dem*der Schriftführer*in, die von der Mitgliederversammlung jeweils als Einzelpersonen in ihre Funktion für zwei Jahre gewählt werden.
- 2) Berater*in des Vorstandes sind der*die jeweilige Schulleiter*in der Schule, der*die jeweilige stellvertretende Schulleiter*in der Schule, der*die jeweilige Vorsitzende der Schülervertretung der Schule, der*die jeweilige Geschäftsführer*in der Schülerfirma.
- 3) In den Vorstand können durch die Mitgliederversammlung zur Unterstützung der Arbeit bis zu vier Beisitzer*innen gewählt werden.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem*der Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der

Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist, dazu zählen die Beisitzer*innen nicht.

6) Die gesetzlichen Vertreter*innen des Vereins i. S. des § 26 BGB bestehen aus dem*der Vorsitzenden und dem*der Stellvertreter*in der*des Vorsitzenden. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, das heißt sowohl der*die Vorsitzende als auch sein*seine Stellvertreter*in vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7) Dem*der Schriftführer*in obliegt die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei kurzfristiger Verhinderung kann der*die Schriftführer*in einen*eine Vertreter*in als Protokollant*in bestimmen.

8) Der*die Schatzmeister*in führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

9) Zahlungsanweisungen können durch den*die Schatzmeister*in, den*die erste*n und zweite*n Vorsitzende*n und dem*der Schriftführer*in erfolgen.

10) Der Zahlungsverkehr hat über das Konto des Schulfördervereins und eine bei Bedarf vom*von der Schatzmeister*in einzurichtende Barkasse mit Kassenbuch zu erfolgen.

11) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung oder Ehrenamtspauschale gezahlt wird.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den*die Vorsitzende*n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzustellen ist.

3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung beschließend. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5) Der*die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens zehn Prozent der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen.

6) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für ordentliche Mitgliederversammlungen maßgeblich sind.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über die Wahl der Vorstandsmitglieder, über die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses, über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und über die Berichte des*der Schatzmeisters*in und der Rechnungsprüfer. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins.

8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

11) Für Satzungsänderung einschließlich Änderung des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

12) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt oder Vereinsmitglieder werden per E-Mail auf Satzungsänderungen hingewiesen.

13) Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

14) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese ist vom*von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in, bei dessen Abwesenheit von einem durch den*die Schriftführer*in bestimmte*n Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 9 Inkraftsetzung

1) Diese Satzung wurde in ihrer durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2022 geänderten und hier vorliegender Fassung mit der notwendigen dreiviertel Mehrheit einstimmig angenommen.

- 2) Diese Satzung wird zeitnah im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden.
- 3) Sie wird mit der zeitnahen Eintragung beim Amtsgericht Leipzig rechtswirksam werden.